

Übung im Öffentlichen Recht
Hausarbeit

A ist seit dem Jahr 2000 Mitglied der Partei P. Seit 2005 ist sie Mitglied des Bundestags. Die Partei P ist bis heute mit 73 Abgeordneten im Bundestag vertreten. A ist in verschiedenen Funktionen, u. a. als Mitglied des Parteivorstandes und als Fraktionsvorsitzende, Spitzenfunktionärin der Partei. Seit 2009 ist A auch Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) führt bereits seit 2000 über die A eine Personalakte. Dabei hat das Amt keine verdeckten Ermittlungen durchgeführt, aber personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen über die Tätigkeit der A in der Partei P, über ihre Abgeordnetentätigkeit und über sonstige politische Aktivitäten erhoben. Über das Abstimmungsverhalten und die Äußerungen der A im Bundestag sammelt es keine Informationen.

Ende 2011 erfährt die A per Zufall von den Beobachtungen. Kurz darauf erlangt auch die Öffentlichkeit Kenntnis davon. Die A hat den belegbaren Eindruck, dass einige ihrer Wähler und andere Bürger den Gedankenaustausch mit ihr meiden, da diese nicht in das Visier des BfV geraten wollen.

Die A möchte nicht weiter unter der Beobachtung des BfV stehen und erwägt deshalb eine verwaltungsgerichtliche Klage. Sie möchte festgestellt wissen, dass die Erhebung personenbezogener Daten über ihre Tätigkeit in der Partei P und ihre Abgeordnetentätigkeit durch das BfV im Zeitraum von 2005 bis jetzt rechtswidrig sei.

Zur Begründung führt die A aus, dass die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten nach dem BVerfSchG nicht vorlägen; an einer solchen Feststellung habe sie ein besonderes Interesse. Sie selber verfolge keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Ihre bloße Mitgliedschaft in einer Partei, in welcher Untergruppen, die sie nicht unterstütze, möglicherweise Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen, könne nicht als nachdrückliche Unterstützung in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolge, gewertet werden. Die Erstreckung der Überwachungsbefugnis über „Personenzusammenschlüsse“ aus § 4 I lit. c BVerfSchG auf politische Parteien sei weder mit dem Parteienprivileg aus Art. 21 II GG noch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Parteien aus Art. 21 I GG vereinbar. Außerdem könne gegen Parlamentarier nur vorgegangen werden, wenn dies spezialgesetzlich geregelt sei. Zudem sei die Beobachtung nicht mit dem freien Mandat des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG vereinbar. Weiter meint sie, dass ihre Arbeit im Parlamentarischen Kontrollgremium kompromittiert werde, wenn sie durch diejenigen beobachtet werde, die sie eigentlich kontrollieren solle. Schließlich sei sie durch die Beobachtung in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG verletzt. Aufgrund dieser schweren Eingriffe in ihre persönlichen Rechte möchte sie ein für alle mal geklärt wissen, dass die Erhebung von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen durch das BfV rechtswidrig sei.

Das BfV hält den Feststellungsantrag für bereits unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Es führt zur Rechtmäßigkeit seiner Beobachtung an, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Partei P vorlägen, wie sich aus mehreren Verfassungsschutzberichten ergibt. Aus diesen Berichten geht insbesondere hervor, dass einige, nicht nur randständige Teile der Partei eine politische Umgestaltung der

Bundesrepublik Deutschland betreiben, die mit den Merkmalen eines freiheitlich-demokratischen Staates im Sinne dieses Grundgesetzes unvereinbar sind. Auch wenn die bisherige Beobachtung durch Datenerhebung aus öffentlich zugänglichen Quellen ergeben habe, dass gegenüber der A selbst kein Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründet werden könne, reiche die Tatsache, dass die A Mitglied bzw. sogar Spitzenfunktionärin eines Personenzusammenschlusses sei, innerhalb dessen verfassungsfeindliche Tendenzen verfolgt würden, zur rechtmäßigen Datenerhebung aus. So ließe sich durch die Beobachtung der Spitzenfunktionäre deren Verhältnis zu den radikalen Gruppierungen erschließen, nur so sei ein Gesamtbild der Tendenzen in der Partei zu gewinnen.

Frage 1:

a) Beurteilen Sie die Erfolgsaussicht eines verwaltungsgerichtlichen Vorgehens der A.

b) Würde sich die Beurteilung ändern, wenn das BfV auch Informationen über das Abstimmungsverhalten der A und ihre Äußerungen im Bundestag bzw. in seinen Ausschüssen sammelt/gesammelt hat?

Frage 2:

A fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen sie sich zulässigerweise auch an das Bundesverfassungsgericht wenden könne und bittet die Rechtsanwältin R um ein diesbezügliches Gutachten.

Hinweise zu beiden Fragen

Beachten Sie die Formulierung der beiden Fragestellungen: Es ist nicht gefragt, "wie ein/das Gericht entscheiden" würde, sondern - bei Frage 1 - nach "Erfolgsaussichten" bzw. - bei Frage 2 - nach den "Voraussetzungen" des Teilerfolges "Zulässigkeit". Beides erfordert eine umfassende gutachtliche Erörterung sämtlicher sich insoweit stellender Rechtsfragen.

Der Sachverhalt ist losgelöst von aktuellen oder früheren ähnlichen Vorgängen zu betrachten. Die Partei P und die Abgeordnete A sind fiktiv, P ist also keine realexistierende politische Partei. Daher verbietet es sich, den Sachverhalt mit Unterstellungen "anzureichern". Sofern Sie zu dem Schluss kommen, für die rechtliche/gerichtliche Beurteilung bedürfe es weiterer tatsächlicher Ermittlungen, ist dies im Lichte der zu begutachtenden Rechtslage darzulegen; (nur) in diesem Zusammenhang können auch Vergleiche mit realexistierenden politischen Parteien und ihnen oder ihren Mitgliedern gegenüber ergriffenen Maßnahmen in Betracht kommen.

Bearbeitervermerk:

Die Hausarbeit muss eigenhändig unterschrieben sein. Der Lösung voranzustellen sind ein Deckblatt (mit Namen und Matr.-Nr. des Bearbeiters), eine Gliederungsübersicht sowie ein Literaturverzeichnis. Der Sachverhalt kann, muss aber nicht beigefügt werden.

Lassen Sie linksseitig einen Korrekturrand von 7 cm, rechts mind. 0,7 cm und verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand. Die Arbeit ist in der Schriftart Times New Roman (Schriftgröße 12, Fußnoten mind. 10) zu verfassen und darf 25 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturübersicht bleiben bzgl. der maximalen Seitenzahl unberücksichtigt.

Die Abgabe der Hausarbeit muss spätestens am **Montag, den 23. April 2012** erfolgen. Die Abgabe ist möglich im Lehrstuhl-Sekretariat (Boltzmannstrasse 3, Raum 3311, Öffnungszeiten beachten), über den Hausbriefkasten an der Pfortnerloge des Fachbereichs (nur innerhalb der Öffnungszeiten) oder per Post (an: Freie Universität Berlin, FB Rechtswissenschaften, Prof. Dr. Kunig, Boltzmannstr. 3, 14195 Berlin; entscheidend für die Wahrung der Abgabefrist ist das Datum des Poststempels). Ausgeschlossen ist die Übermittlung per Fax oder E-Mail.

Diese Hausarbeit kann entweder als 2. Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Prof. Heintzen im Wintersemester 2011/12 oder als 1. Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Prof. Kunig im Sommersemester 2012 gewertet werden. Der Bearbeitung ist deshalb bei Abgabe eine unterschriebene Erklärung beizufügen, für welche Übung das Ergebnis gewertet werden soll. Ohne diese Erklärung wird die Hausarbeit als Hausarbeit

in der Übung von Prof. Kunig gewertet. Eine Änderung der Zuordnung nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen.

Zum Nachweis des Abschlusses des Grundstudiums:

Soll die Hausarbeit als 2. Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Prof. Heintzen im Wintersemester 2011/12 gewertet werden, muss, falls dies im Rahmen der dortigen Klausuren noch nicht geschehen ist, der Abschluss des Grundstudiums durch das Beifügen einer Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der Leistungsübersicht nachgewiesen werden.

Soll die Hausarbeit als 1. Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Prof. Kunig im Sommersemester 2012 gewertet werden, ist dieser Nachweis spätestens bis zur Teilnahme an der ersten Klausur zu erbringen, d.h. die Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der Leistungsübersicht ist entweder dieser Hausarbeit bei Abgabe oder der ersten mitgeschriebenen Klausur bei Abgabe beizufügen.